



## Ordnung für die Grundschulkinderbetreuung des Fördervereins der Elbtalschule e.V.

Die Einrichtung "Grundschulkinderbetreuung" ermöglicht den Kindern der Elbtalschule eine Betreuung durch den Förderverein der Elbtalschule e.V. sowie eine Betreuung im Rahmen der „Ganztagsschule Profil 1“ des Landes Hessen, in den Räumen der Schule.

Träger der „Ganztagsschule Profil1“ ist der Förderverein der Elbtalschule e.V..

Um den gemeinsamen Betreuungsauftrag zu erfüllen, erwarten wir von den Eltern Interesse am Geschehen der Einrichtung und aktive Unterstützung.

### §1 Aufnahmebedingungen

- 1.1 Zur Einrichtung "Grundschulkinderbetreuung" können nur Kinder angemeldet werden, die Schülerinnen und Schüler der Elbtalschule sind.
- 1.2 Aufnahme in die Einrichtung "Grundschulkinderbetreuung" finden Kinder ab dem 1. Schuljahr.
- 1.3 Die Aufnahme ist nur zum Schuljahresbeginn möglich. Sollte die Kapazität noch nicht erschöpft sein, können Kinder auch im laufenden Schuljahr aufgenommen werden.
- 1.4 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Fördervereins der Elbtalschule e.V.
- 1.5 Folgende Unterlagen sind am Tag der Aufnahme vorzulegen:
  - der von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Aufnahmeantrag mit der rechtsverbindlichen Anerkennung dieser Ordnung,
  - unterschriebene Einzugsermächtigung für den Kostenbeitrag, für das Mittagessen und gegebenenfalls für den Vereinsbeitrag bei Eintritt in den Förderverein der Elbtalschule e.V.,
  - die Abholregelung und gegebenenfalls die Einverständniserklärung für den Weg nach Hause,
  - Nachweis (Kopie) einer gültigen Police der Haftpflichtversicherung für das zu betreuende Kind,
  - Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für die Verarbeitung personenbezogener Mitgliederdaten im Förderverein der Elbtalschule e.V.,
  - Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto- und/oder Videoaufnahmen.
  - Masernimpfung
    - Kopie des Impfausweises.

## §2 Öffnungszeiten

**2.1** Zurzeit gelten folgende Öffnungszeiten:

- Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Freitag 7:00 Uhr – 15:30 Uhr.

Je nach Stundenplan der angemeldeten Kinder, ist die Einrichtung nicht durchgehend geöffnet. Am Tag vor den Ferien, bei Zeugnisausgaben oder anlässlich anderer Veranstaltungen/Ereignissen kann das Betreuungsende vorverlegt werden.

**2.2** Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

**2.3** In Fällen unabweisbaren Personalmangels oder fehlender Finanzierung durch öffentliche Zuschüsse behält sich der Träger die zeitweise Schließung der Einrichtung vor bzw. die Veränderung der Öffnungszeiten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

**2.4** Die Einrichtung ist in der Schulferienzeit in der Regel geschlossen, dies gilt auch für bewegliche Ferientage. Die Ferienöffnungszeiten werden zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres festgelegt und den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form bekannt gegeben.

**2.5** Findet aus bestimmten Gründen keine Schule statt (z.B. die Busse fahren nicht, starke Hitze/Hitzefrei, starker Schneefall, Eisglätte, andere Wetterphänomene), so fällt auch die Betreuung aus. Verbindliche Informationen hierzu werden über die Homepage der Schule oder durch Rundfunk und Fernsehen weitergegeben.

## §3 Kostenbeiträge

**3.1** Die Kinderbetreuung kostet aktuell pro Kind 20,- € monatlich. Der Betrag wird vom Förderverein 2 x jährlich eingezogen.

**3.2** Dieser wird zum Monatsanfang per Lastschriftverfahren durch den Träger eingezogen. Sollten dem Verein Kosten entstehen (z.B. Rücklastschriftgebühren), sind diese vom Kontoinhaber zu tragen.

**3.3** Der Beitrag für das Mittagessen ist nachträglich fällig und wird per Lastschriftverfahren durch den Träger am Monatsanfang eingezogen. Sollten dem Verein Kosten entstehen (z.B. Rücklastschriftgebühren), sind diese vom Kontoinhaber zu tragen.

- 3.4 Bei Änderungen des Vereinsmitgliedsbeitragssatzes wird dieser spätestens zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres bekannt gegeben. Bis zum angegebenen Stichtag gilt der bisherige Beitrag.
- 3.5 Die Zuständigkeit in allen finanziellen Angelegenheiten der Betreuung liegt beim Kassenwart des Fördervereins der Elbtalschule e.V..

#### **§4 Versicherung**

- 4.1 Die Kinder sind während der Betreuungszeit und auf dem Weg zur Einrichtung über die Schule, in der Unfallkasse Hessen versichert. Schäden, die durch die zu betreuenden Kinder entstehen, sind von den Eltern zu tragen. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist ein Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung zu erbringen – siehe § 1, Punkt 5.

#### **§5 Kündigung**

- 5.1 Die Abmeldung eines Kindes erfolgt durch schriftliche Kündigung des Aufnahmevertrages gegenüber dem Träger der Einrichtung. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des nächsten Monats.
- 5.2 Für Kinder, die zu Beginn des neuen Schuljahres weiterführende Schulen besuchen, bedarf es keiner schriftlichen Kündigung. Wohl aber ist eine Mitteilung an ein Vorstandsmitglied wünschenswert.
- 5.3 Der Träger kann aus wichtigem Grund, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, diesen Vertrag kündigen, wenn z.B. finanzielle oder personelle Gründe dies erfordern. Eine fristlose Kündigung in Zusammenhang mit einem sofortigen Ausschluss aus der Betreuung ist möglich, sofern ausstehende Zahlungen (z.B. Essensgelder / Betreuungsbeitrag) nicht beglichen wurden.
- 5.4 Kinder, welche verhaltensbedingt wiederholt auffallen, können zeitweise oder auch gänzlich von der Betreuung ausgeschlossen werden. Gezahlte Beiträge für den laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.
- 5.5 Der Träger ist bemüht, eine Betreuungskinderzahl von ca. 10 Kindern pro Betreuer/-in zu erhalten.
- 5.6 Ist die Anzahl, der zur Betreuung durch den Förderverein angemeldeten Kinder, so gering oder zu hoch, dass die Betreuung nicht kostendeckend aufrechterhalten werden kann, kann sich der Beitrag erhöhen bzw. die Einrichtung geschlossen werden.

## §6 Krankheiten

- 6.1 Bei ansteckenden Erkrankungen (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Läusen, Corona etc.) kann das betreffende Kind nicht in der Einrichtung betreut werden.  
Nach Ende der Erkrankung ist gegebenenfalls ein Attest des Arztes vorzulegen. In jedem Fall muss Rücksprache mit der betreuenden Person gehalten werden.
- 6.2 Angaben über chronische Krankheiten und Allergien sind auf dem Aufnahmeantrag für "Grundschulkinderbetreuung" schriftlich zu machen. Es werden jedoch keine Medikamente durch die Betreuungskraft verabreicht.

## §7 Betreuendes Personal und Betreuung

- 7.1 Der Vorstand des Fördervereins der Elbtalschule bemüht sich um qualifizierte Betreuungskräfte. Er legt bei der Auswahl des Personals Wert auf die pädagogische Eignung der Bewerberin / des Bewerbers (siehe hierzu auch § 11, Punkt A der Satzung des Fördervereins der Elbtalschule).
- 7.2 Das Betreuungspersonal ist von den Erziehungsberechtigten wohlwollend zu unterstützen.
- 7.3 Die Betreuung der Grundschulkinder unterstützt das Wohl des Kindes. Sie beinhaltet jedoch nicht in erster Linie die Durchführung individueller erzieherischer Maßnahmen.
- 7.4 Bei der Betreuungszeit bis 16.00 Uhr kann das betreuende Personal unterstützend bei den Hausaufgaben tätig sein. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass die Hausaufgaben vollständig und richtig erledigt sind.
- 7.5 Bei der Betreuungszeit ab 12:40 Uhr (nach der 6.Stunde), müssen die Kinder zur kostenpflichtigen Mittagsverpflegung angemeldet werden. Kinder, die nicht zur Mittagsverpflegung angemeldet werden, fahren nach der 6. Stunde nach Hause.
- 7.6 Inhaltlich werden die betreuten Kinder situativ in der Schule bzw. im Freien beaufsichtigt und beschäftigt. Die angemessene Art der Beschäftigung obliegt der jeweils betreuenden Kraft. Die Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten wird gewünscht.
- 7.7 Im Krankheitsfall werden andere qualifizierte und vom Vorstand als geeignet befundene Personen für die Betreuung der Kinder eingesetzt. Ist dies nicht möglich, behalten wir uns vor, die Betreuung für diesen Zeitraum zu schließen.

## §8 Zeitlicher Aufbau des Betreuungsrahmens

8.1 Die nachfolgenden Inhalte und Zeiten der Betreuungseinheiten können bei Bedarf von den Betreuungskräften geändert werden.

- 07:00 Uhr bis 08:20 Uhr = Frühbetreuung (ruhige Beschäftigung)
- 11:50 Uhr bis 12:40 Uhr = Hausaufgabenbetreuung bzw. ruhige Beschäftigung
- 12:45 Uhr bis 13:30 Uhr = Mittagessen
- 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr = Freispielphase
- 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr = ggf. AGs, Hausaufgabenbetreuung oder Freispielphase für Kinder ohne Hausaufgaben

## §9 Regeln des Miteinanders, mögliche Sanktionierungen

9.1 Die Regeln für gutes Benehmen der Elbtalschule gelten auch für das Betreuungsangebot.

9.2 Zusätzlich gilt im Rahmen der Betreuung folgende Sanktionsregelung:

- Bei der ersten Verfehlung des Betreuungskindes (Anweisungen nicht Folge leisten, Beleidigungen aussprechen, grobes oder verletzendes Verhalten, etc.) erfolgt eine Ermahnung durch die Betreuungskraft an das Kind, evtl. flankiert durch weitere pädagogische Maßnahmen (Entschuldigung aussprechen lassen, Sätze schreiben, etc.).
- Bei weiterem, nicht adäquatem Verhalten erfolgt ein Hinweis der Betreuerin an den Abholer/die Abholerin des Kindes, mit Ausblick auf den befristeten Betreuungsausschluss, mit Abgleich der Telefonnummer, ggf. pädagogische Absprachen (komplettes Spielzeug zu Hause lassen, Ranzen besser kontrollieren, etc.).
- Bei der dritten Verfehlung erfolgt der befristete Betreuungsausschluss des Kindes für zunächst drei Schultage, entweder durch sofortige Abholung des Kindes oder durch die Nichtannahme des Kindes am nächsten Tag. Die Betreuungskraft teilt den Sachverhalt dem jeweiligen Abholer sowie dem Vorstand mit.
- Weitere Verfehlungen lösen den betreuungsordnungsgemäßen gänzlichen Betreuungsausschluss aus. Der Vorstand ist sofort zu unterrichten, er wird die Information an die Erziehungsberechtigten weiterleiten.
- Die Maßnahmen werden mündlich oder per Eintrag in das Hausaufgabenheft an die Eltern der Kinder kommuniziert.

9.3 Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

## §10 Erreichbarkeit

**10.1 Betreuungsfestnetz:** 06436 – 9490050  
**E-Mail:** [betreuung@foerderverein-elbtalschule.de](mailto:betreuung@foerderverein-elbtalschule.de)

1. Vorsitzende: Tanja Bäcker
2. Vorsitzende: Charline Dempewolf

E-Mail Vorstand: [info@foerderverein-elbtalschule.de](mailto:info@foerderverein-elbtalschule.de)

## §11 Haftungsausschluss

**11.1** Der Träger der Einrichtung haftet nicht für Verlust oder Schäden an persönlichen Gegenständen der Kinder und bei höherer Gewalt. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Kinder verursacht werden, haftet der Verursacher.

## §12 Informationswege

**12.1** Das Betreuungspersonal kann mündlich und schriftlich Informationen über die Kinder an die Eltern weitergeben. Weiterhin werden wichtige Informationen via Homepage (siehe oben) veröffentlicht.

**12.2** Informationen über das Kind bzw. pädagogische Absprachen sollen direkt zwischen Erziehungsberechtigtem und Betreuungspersonal ausgetauscht werden.

**12.3** Das Betreuungspersonal führt zur eigenen Informationsweitergabe ein so genanntes „Infobuch“. Hierin können auch pädagogische Maßnahmen oder andere, ein jeweiliges Betreuungskind betreffende Informationen oder Absprachen vermerkt werden.

**12.4** Das Betreuungspersonal und der Vorstand halten in geeigneter Weise Kontakt.

**12.5** Aus Abrechnungsgründen führt die Betreuungseinrichtung / der Vorstand eine Excel-Datei mit relevanten Daten der Betreuungskinder.

**12.6** Die Lehrerinnen und Lehrer der Elbtalschule, der Vorstand des Fördervereins der Elbtalschule sowie das Betreuungspersonal der „Grundschulkindbetreuung“ und auch die Erziehungsberechtigten bemühen sich um ein positives Miteinander.

Der Vorstand des Fördervereins der Elbtalschule hat diese Betreuungsordnung beschlossen, sie tritt am 03.06.2025 in Kraft.